

Stellungnahme

April 2025

Zusammenfassung

Bereits zu Beginn der 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags möchte das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ein Rechtsetzungsverfahren im Pass- und Ausweiswesen anstoßen, um so den bestehenden Rechtsanpassungsbedarf zeitnah umsetzen zu können.

Im Rahmen dieser Konsultation möchte der Bitkom zentrale Aspekte hervorheben, die aus unserer Sicht für eine breite und benutzerfreundliche Nutzung digitaler Identitäten in Deutschland entscheidend sind. Dazu zählen insbesondere **die Erweiterung der zugelassenen eIDAS-konformen Identifizierungs- und Authentifizierungsmethoden**, sofern sie den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen, die **Vereinfachung der Verfahren zur Aktivierung der eID durch digitale und Fernmethoden** sowie die **Absenkung des Mindestalters für die Nutzung der eID**. Die vorgeschlagenen Rechtsanpassungen würden das Pass- und Ausweiswesen erheblich modernisieren, den Verwaltungsaufwand reduzieren und gleichzeitig die Sicherheit erhöhen.

Spezifische Anmerkungen zum Rechtsanpassungsbedarf im Pass- und Ausweiswesen

Gesetzgebung	Identifizierte Probleme	Entsprechende Nachbesserungsvorschläge
Artikel 1 § 18 (2) PAuswG sowie Art. 2 § 5a (2) PAuswG	Die derzeitige Regelung zur persönlichen Abholung von Ausweisdokumenten ist nicht mehr zeitgemäß.	<p>Eine digitale, nutzerfreundliche Lösung wäre die Bereitstellung eines sicheren Zwei-Faktor-Authentifizierungsverfahrens, welches die Abholung über ein Terminal oder eine Packstation ermöglicht. Hierbei könnte eine Kombination aus PIN (die im Moment der Abholung übermittelt wird) und Biometrie (z.B. Face-ID) genutzt werden.</p> <p>Als weiterer Schritt in Richtung Bürgerzentrierung ist die postalische Zusendung an die hinterlegte Meldeadresse zu sehen und zu ermöglichen.</p>
§ 18a (2) Personalausweisgesetz (PAuswG)	Die eMRTD-Funktion (electronic Machine Readable Travel Document) des Personalausweises ist global über die ICAO genormt und in fast 180 Ländern freigeschaltet. Sie ermöglicht eine sichere Zwei-Faktor-Authentifizierung mittels verschlüsselter Daten auf dem NFC-Chip und biometrischem Abgleich. Derzeit ist sie jedoch regulatorisch nicht für digitale Fernnutzungen vorgesehen und könnte bis zur Etablierung der eID als Referenzmittel für die Identifizierungsverfahren und dem Einsatz der EUDI-Wallet als Zwischenlösung verwendet werden. Ziel ist es, mehr Menschen für digitale Identitätsnachweise zu gewinnen – als Alternative zum physischen Nachweis vor Ort – durch sichere, benutzerfreundliche und eIDAS-konforme Verfahren.	Anpassung von § 18a (2) PAuswG, sodass nicht nur das Vor-Ort-Auslesen, sondern auch das Remote-Auslesen unter Einhaltung biometrischer Sicherheitsvorkehrungen zulässig ist.
§ 18a (2) PAuswG	Der PIN-Rücksetzdienst für den Personalausweis ist derzeit auf physische Verfahren beschränkt, was zu erheblichen Verzögerungen, Ineffizienzen und sinkender Beliebtheit der eID-Funktion führt.	Erweiterung von § 18a (2) PAuswG zur Einführung eines digitalen PIN-Rücksetzdienstes mittels Biometrie-Abgleich (Selfie-Video mit ggfs. KI-gestützter Prüfung gegenüber dem

		biometrischen Lichtbild auf dem NFC-Chip des Ausweises per eMRTD-Funktion).
<p>Artikel 1 § 5 Abs. 4 PAuswG, Artikel 4 § 1a (1) PAuswG, Artikel 7 § 5c (1) + (2) + (3) PAuswG</p>	Zugang zu Sperrlisten ist für zertifizierte Anbieter nicht gegeben, was Sicherheitsrisiken birgt.	Ermöglichung des Zugangs zu Sperrlisten für zertifizierte Anbieter zur Feststellung gestohlener/verlorener Ausweise.
	Nutzer:innen sind zur Erstellung von Lichtbildern auf gewerbliche Anbieter angewiesen.	Anpassung der Regelungen zur digitalen Lichtbilderstellung, um Nutzer:innen die Möglichkeit zu geben, Lichtbilder unter digitalen Anweisungen selbst zu erstellen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass diese Lösungen hohen Sicherheitsanforderungen genügen, um gegen Dokumentenmanipulation und Identitätsmissbrauch effektiv vorzugehen. In Dänemark stehen solche sicheren Lösungen beispielsweise bereits zur Verfügung.
	Technologische Innovationen wie (automatisiertes) Video-Ident oder die weltweit anerkannte sowie in der Grenzkontrolle eingesetzte eMRTD-Funktion werden als Identifizierungsmethoden ausgeschlossen. Diese Lösungen könnten bis zur Etablierung der eID als Referenzmittel für die Identifizierungsverfahren und dem Einsatz der EUDI-Wallet als Zwischenlösung verwendet werden. Ziel ist es, mehr Menschen für digitale Identitätsnachweise zu gewinnen – als Alternative zum physischen Nachweis vor Ort – durch sichere, benutzerfreundliche und eIDAS-konforme Verfahren.	Technologieoffene Formulierung im Gesetzentwurf zur Zulassung weiterer Identifizierungsmethoden, die den Sicherheitsanforderungen entsprechen.
<p>§ 10 Personalausweisgesetz (PAuswG)</p>	<p>Die Identifizierung von Minderjährigen – u.a. bei der Eröffnung eines Bankkontos – falls kein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorliegt – erfolgt durch die Vorlage einer originalen Geburtsurkunde.</p> <p>Für Kinder unter 16 Jahren ist es nicht möglich, die eID zu aktivieren. Kinder ab 16 Jahren können die eID nur auf Antrag aktivieren, und zwar 6 Jahre (=Gültigkeitsdauer) lang. Dies bedeutet, dass sie den ersten Ausweis mit werkseitig aktiver eID frühestens mit 22 Jahren erhalten.</p>	Die per werkseitig aktivierten eID-Funktion sollte auf mindestens 16, wenn nicht sogar auf 14 Jahre gesenkt werden, um die EU- und nationalen Bestrebungen des Jugendschutzes mit Blick auf Onlineplattformen zu gewährleisten und hier keine weiteren Insellösungen aufzubauen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Lorène Slous | Referentin Vertrauensdienste & Digitale Identitäten

T +49 30 27576-157 | l.slous@bitkom.org

Verantwortliche Bitkom-Gremien

AK Digitale Identitäten

AK Anwendung elektronischer Vertrauensdienste

AK Digitale Verwaltung

Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.